

*Satzung des
Sängerkreises Starnberg e.V.*

§1

Der Verein führt den Namen „Sängerkreis Starnberg e.V.“

Der Sängerkreis Starnberg e.V. (SKSTA) hat seinen Sitz in Starnberg. Er ist ein rechtsfähiger Verein und besitzt damit eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht München -Registergericht- eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. (BSB).

Dem Sängerkreis Starnberg e.V. sind die Chorvereinigungen aus dem Landkreis Starnberg angeschlossen, soweit diese Mitglieder des Bayerischen Sängerbundes e.V. sind.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Jugendpflege zu dienen. Der Verein ist bestrebt, Chorgesang und Liedgut in zeitnaher Ausrichtung zu pflegen. Der Sängerkreis Starnberg e.V. unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie bei der Lösung aller organisatorischen und künstlerischen Fragen.

§3

Der Sängerkreis Starnberg e.V. mit Sitz in Starnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3a

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.

§4

Neue Chorvereinigungen, die dem Sängerkreis Starnberg e.V. beitreten wollen, müssen die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung

zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Sängertag) und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Chorvereinigungen, dem Sängerkreisvorstand und den Ehrenmitgliedern des Sängerkreises zusammen.

Jede Chorvereinigung bis zu 50 aktiven Mitgliedern kann zwei, für je weitere angefangene 50 aktive Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Eine Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Frist zur Einladung beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes, sowie von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
- c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (§ 6, 1. Absatz).

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Kreischorleiter und seinem Stellvertreter
- c) dem Beirat, gebildet aus dem Jugendreferenten und zwei Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfälle den 1. Vorsitzenden vertreten kann.

Der Vorsitzende leitet sämtliche Vereinsversammlungen und führt den Vorsitz. Der Vorsitzende hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen und er ist verpflichtet, deren Beschlüsse zu vollziehen.

§8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§10

Der vom Bayerischen Sängerbund (BSB) abgeschlossene GEMA-Vertrag gilt für alle Mitglieder des Sängerkreises Starnberg e.V.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu befolgen und bei Veranstaltungen des Sängerkreises Starnberg e.V. nach Möglichkeit aktiv mitzuwirken.

§11

Der Sängerkreis Starnberg e.V. verleiht an Persönlichkeiten, die sich um den Sängerkreis verdient gemacht haben, die Ehrenurkunde und das Ehrenzeichen in Gold. Damit ist diese Person Ehrenmitglied des SKSTA. Die Verleihung wird auf Vorschlag vom Vorstand beschlossen.

§11a

Aktiven Sängerinnen und Sängern des SKSTA wird nach 40 Jahren Chorsingens auf Antrag die Ehrenurkunde des SKSTA sowie das Ehrenzeichen des SKSTA verliehen. Dabei wird auch das Singen in Chören, die nicht dem SKSTA angehören, anerkannt.

§12

Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SKSTA am 24.02.2018 beschlossen und tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist beim Amtsgericht München im Registergericht unter der Nummer VR 71038 eingetragen.